Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Am. 15,050.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk. Inserate 6gesp. Bourgeoisz. 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 90. Sonnabend den 31. März 1877. 71. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang nehmen lassen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 1. April nur Vormittags bis ½9 Uhr

geöffnet **Expedition des Leipziger Tageblattes.**

Bekanntmachung,

eine Abänderung der Schlußbestimmung des Wassergeldtarifs betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auf Grund gemachter Erfahrungen von jetzt ab die Herstellungskosten für die Privatwasserableitungen auf den Straßen bis zur Grenze der damit zu versehenden Grundstücke in den Fällen, wo sich eine besondere Sandbettung für die Bleirohre erforderlich macht, von 75 ℳ auf 81 ℳ erhöht haben und hat in Folge dessen der in unserer Bekanntmachung vom 30. November 1871 sub B ersichtliche Schlußsatz des Wassergeldtarifs die nachstehend sub ⊙ aufgeführte Fassung erhalten.

Leipzig, am 9. Januar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

⊙

Allgemeine Bedingungen für die Bewilligung von Privatableitungen.

Die Herstellung jeder Privatableitung bis zur Grenze des damit zu versehenden Grundstücks erfolgt **nach Verhältniß der Bodenbeschaffenheit** gegen Entrichtung von **75 Mark bez. 81 Mark** durch die Stadtwasserkunst.

Die Leitung geht nach ihrer Herstellung in das Eigenthum und somit auch in den Unterhalt der Stadt über. Innerhalb des Grundstücks wird die Privatableitung unter der Controle der Wasserkunst von Demjenigen, welcher dieselbe angemeldet hat, hergestellt und unterhalten und verbleibt im Privateigenthum.

Bekanntmachung.

Der **Ranstädter Steinweg** und das **Naundörfchen** sollen mit Schleußen versehen werden, welche theils aus Mauerwerk, theils aus Thonröhren bestehen.

Da die gute Erhaltung der gemauerten Schleußen davon abhängig ist, daß dieselben nach ihrer Fertigstellung so wenig wie möglich durchbrochen werden, eine solche Durchbrechung aber bei den Thonröhren bleibende Nachtheile und kostspielige Reparaturen zur Folge haben würde und daher nicht gestattet werden kann, so werden die Grundstücksbesitzer des Ranstädter Steinweges und des Naundörfchens aufgefordert, bis spätestens

den 21. April d. J.

auf unserem Bauamte anzugeben, an welchen Stellen ihrer Grundstücke sie beabsichtigen die Hausschleußen in die Straßenschleußen einzuführen, damit der dazu erforderliche Ansatz hergestellt werden kann.

Leipzig, den 15. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen in nächster Zeit **die Kleine Fleischergasse** von der Klostergasse bis zur Großen Fleischergasse und **die Große Fleischergasse** von der Kleinen Fleischergasse bis an die Grundstücke Nr 6 und 26 dieser Straße, sowie im Laufe dieses Jahres die Moltke- und Arndtstraße auf dem Areale der Immobiliengesellschaft neu zu pflastern, und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßentracte berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Beischleußen ungesäumt und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Leipzig, am 26. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen in nächster Zeit in der Alexander-, Seiten-, Moritz-, Rudolph- und Promenadenstraße Schleußenneubauten vorzunehmen und fordern daher unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Januar und 15. März d. J. im Interesse der Erhaltung der Schleußen in gutem Zustande diejenigen Besitzer bez. Administratoren der an genannte Straßentracte angrenzenden Grundstücke, für welche sich die Nothwendigkeit der Einführung von Beischleußen in die Hauptschleuße für die nächsten Jahre übersehen läßt, auf, hierüber bis spätestens am 30. April d. J. bei dem Rathsbauamte (Rathhaus, II. Etage) Anzeige zu erstatten, damit die Legung der Privatbeischleußenrohre gleichzeitig mit dem Bau der Hauptschleuße auf Kosten der Adjacenten erfolgen kann.

Leipzig, am 29. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die Anfangszeit des Gottesdienstes in der St. Johanniskirche wird hierdurch von jetzt ab sowohl für das Winter- als auch für das Sommerhalbjahr auf **9 Uhr Vormittags** festgesetzt.

Leipzig, den 26. März 1877.

Die Kircheninspection für Leipzig.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. **Der Superintendent.** D. Lechler.

Städtische Gewerbeschule.

Die Schülerarbeiten der städtischen Gewerbeschule, die während des verflossenen Schuljahres im **Modellir-Cursus** so wie in den verschiedenen **Zeichnen-Cursen** angefertigt wurden, liegen im Ausstellungszimmer der Gewerbeschule (östlicher Flügel der III. Bürgerschule parterre) **von heute bis mit 2. Osterfeiertag** in der Zeit von früh 10½ bis 1 Uhr zu geneigter Besichtigung aus.

Leipzig, am 28. März 1877.

Die Direction der städt. Gewerbeschule.
Rieper, Prof.

Städtische Gewerbeschule.

Die **Aufnahmeprüfung sämmtlicher** neu angemeldeter Schüler der **städtischen Gewerbeschule** wird

Sonnabend den 31. März a. c. Vormittags 10 Uhr

im 1. Stock, Lehrzimmer 1 und 2 des Schulgebäudes (östlicher Flügel der III. Bürgerschule) vorgenommen werden.

Die Direction der städtischen Gewerbeschule.
Rieper, Prof.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir den von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossenen und von dem königlichen Ministerium des Innern bestätigten zweiten Nachtrag zum Regulativ, die neuen städtischen Anbaue und die Regulirung der Straßen in Leipzig betreffend, vom 15. November 1867 in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 29. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Resdr.

Zweiter Nachtrag

zum Regulativ, die neuen städtischen Anbaue und die Regulirung der Straßen betreffend, vom 15. November 1867.

Mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern werden von Publication dieses Nachtrages an die §§. 16, 17 und §. 19 des Eingangs gedachten Regulativs aufgehoben, und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen.

§. 16. Zur Verbreiterung, Geradelegung oder Fortsetzung der für den innern Ortsverkehr bestimmten Straßen, Wege und Plätze, zur Anlegung und Durchführung neuer dergleichen, zur Erbauung und Verbreiterung von Brücken, zu Ufer- und Dammbauen, sowie zur Herstellung von Schleußen und Wasserleitungen ist der Rath beim Vorhandensein eines dringenden Ortsbedürfnisses nach erfolgter, für jeden einzelnen Fall einzuholender Zustimmung der Stadtverordneten und unter Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern berechtigt, Abtretung von Grundeigenthum, bez. Duldung dinglicher Dienstbarkeiten zu fordern. In solchen Fällen ist den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1868 nachzugehen und leiden die des nachstehenden §. 19 Anwendung.

§. 17. Wenn ein Grundstücksbesitzer an der Grenze seines Grundstücks mit Genehmigung des Raths eine den Erfordernissen dieses Regulativs entsprechende Straße angelegt hat, so darf der an diese Straße anarenzende dritte Grundstücksbesitzer auf seinem Areal Gebäude solange nicht ausführen, als er nicht nach Verhältniß der Frontlänge seines Grundstücks und des von dem Anleger bestrittenen Aufwandes die regulativmäßige Herstellung der Straße und das zu der Straße verwendete Areal diesem oder seinem Rechtsnachfolger Entschädigung geleistet oder sonst mit ihm sich geeinigt hat.

In gleicher Weise hat die Stadtgemeinde, sobald und insoweit diese auf ihre Kosten an der Grenze von Grundstücken Dritter eine den Erfordernissen dieses Regulativs entsprechende Straße anlegt, Entschädigung für die Herstellung der Straße und das zu der letzteren verwendete Areal von den Besitzern der anliegenden Grundstücke zu beanspruchen, und zwar ist diese Entschädigung bezüglich eines jeden zur Zeit der Straßenanlegung noch unbebauten Grundstücks dann zu leisten, wenn und ehe letzteres, wenn auch nur zum Theil bebaut oder auch nur mit einem Ausgange nach einer solchen Straße versehen wird; bezüglich eines bereits bebauten Grundstückes aber dann, wenn und ehe ein Gebäude in letzterem nach einer solchen Straße Fensteröffnungen oder Façaden erhält. Hierbei ist die Stadtgemeinde berechtigt, bei einer Straße in der Breite bis zu 23 Meter für das ganze Straßenareal volle Entschädigung, bei einer Straße in der Breite über 23 Meter für das Straßenareal nach der Breite von 23 Meter volle, für das übrige den halben Werth als Entschädigung, sowie die Erstattung der Kosten für die regulativmäßige (vergl. §. 4) Herstellung der Straße bis zur Breite von 23 Meter zu fordern. Zu dieser Entschädigung haben die Besitzer der anliegenden Grundstücke gleiche, und zwar nach Verhältniß der Straßenfrontlänge der Grundstücke bis in die Mitte der Straße gerechnet, zu bemessende Antheile beizutragen.

Nach denselben Grundsätzen und zu denselben Antheilen sind die Besitzer der anliegenden Grundstücke einer bestehenden Straße verpflichtet, wen[illegible] Stadtgemeinde eine solche auf ihre Kosten verbreitert oder regulativmäßig herstellt, die Stad[illegible]einde für den von ihr für diese Straßenverbreiterung und Straßenherstellung bestrittenen Aufwand und bez. das dazu verwendete Areal zu entschädigen. Geschieht eine solche Straßenverbreiterung oder regulativmäßige Herstellung einer bestehenden Straße ausschließlich oder wenigstens zunächst auf deren einer Seite, so haben dennoch die beiderseitigen Adjacenten gleiche, nach Verhältniß der Frontlänge ihrer anliegenden Grundstücke zu bemessende Antheile zu den Herstellungskosten und der Arealvergütung dergestalt beizutragen, daß der Werth des Areals der schon bestehenden Straße unberücksichtigt bleibt und nur für das Areal, welches außer der bisherigen Straßenfläche noch zur Verbreiterung erfordert wird, Entschädigung zu leisten ist.

Das Areal wirklicher, öffentlicher, steuerfreier, städtischer Straßen ist in keinem Falle Gegenstand der Entschädigung.

Denjenigen, welche für Herstellung von Verbindungswegen, z. B. Brücken, oder von Entwässerungsanlagen Aufwand bestritten haben, steht ein gleiches Recht, wie in Abs. 1 dieser Paragraphe gegen die späteren Anbauer zu, denen diese Anlagen zu Statten kommen.

Rücksichtlich der Entschädigungen ist nach §. 19 zu verfahren.

§. 19. Können sich bei den nach diesem Regulativ zu stellenden Entschädigungsansprüchen die Interessenten über die Entschädigung nicht einigen, so ist letztere von dem Rath als Ortsverwaltungsbehörde und unter dessen Leitung auf Grund des Gutachtens gewählter Sachverständiger unter Zuziehung eines Obmanns festzustellen.

Zu diesem Behufe wählt jede Partei Einen Sachverständigen, beide erwählte Sachverständige ernennen den Obmann.

Sollte eine Partei binnen der vom Rathe vorzuschreibenden Frist von längstens 14 Tagen den von ihr zu stellenden Sachverständigen nicht benennen, oder sollte der benannte Sachverständige nach Ablauf der nurgedachten Frist die Ertheilung des Gutachtens ablehnen, oder sollten die von den Parteien zu stellenden Sachverständigen sich binnen der vom Rath vorzuschreibenden Frist von längstens 14 Tagen über die Person des Obmannes nicht einigen, so ist die vorgesetzte Regierungsbehörde um Bestellung des betreffenden Sachverständigen und bez. Obmannes anzugehen.

Verstirbt ein gewählter Sachverständiger oder Obmann vor Abgabe seines Gutachtens, so ist anderweit von der betreffenden Partei ein Sachverständiger oder von den beiden gewählten Sachverständigen ein Obmann zu bestellen: und leiden auf diese anderweite Bestellung die obigen Grundsätze Anwendung.

Die Sachverständigen und der Obmann sind vom Rathe mittels Handschlags in Pflicht zu nehmen.

Will sich eine Partei bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so kommt die Bestimmung in §. 31 al. 2 der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 in Anwendung.

Leipzig, am 5. März 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. (L. S.) **Die Stadtverordneten.** Goetz. Messerschmidt.

Vorstehender zweiter Nachtrag zum Regulative vom 15. November 1867, die neuen städtischen Anbaue und die Regulirung der Straßen zu Leipzig betreffend, wird hierdurch bestätigt und darüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 13. März 1877.
(L. S.)

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Forwerg